

Pulsnitzer Wochenblatt

Samstags Nr. 18. Tel.-Adr. Wochenblatt Pulsnitz **Bezirksanzeiger**

und Zeitung Postfach-Konto Dresden 2138. Gem.-Giro-K. 146

Erscheint: Dienstag, Donnerstag und Sonnabend.
Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgend welcher Störung des Betriebes der Zeitung oder der Vertriebsanstalten hat der Bezahler keinen Anspruch auf Vorfahrung oder Nachlieferung der Zeitung, oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. — Vierteljährlich M 7.50 bei freier Zustellung; bei Abholung vierteljährlich M 7.—, monatlich M 2.40, durch die Post M 8.—



Inserate sind bis vormittags 10 Uhr anzugeben. Die sechs mal gestaltete Zeitungs- und Anzeigen-Zeitung (14) 100 Bl., im Bezirke der Amtshauptmannschaft 90 Bl., im Amtsgerichtsbezirke 80 Bl., Amtliche Zeile M 2.—, 2.70 und 2.40, Reklame M 2.30. Bei Wiederholung Rabatt. — Zeitrauben der tabellarischer Satz mit 25 % Aufschlag. Bei zwangsweiser Einziehung der Anzeigengebühren durch Klage oder in Konkursfällen gelangt der voll. Rechnungsbetrag unter Beifall von Preisnachlaß in Anrechnung.

Dieses Blatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen des Amtsgerichts und des Stadtrates zu Pulsnitz, des Kommunalverbandes und Finanzamts Kamenz, der Ministerien und der Gemeindeämter des Bezirks.

Hauptblatt und älteste Zeitung in den Ortsgemeinden des Pulsnitzer Amtsgerichtsbezirks: Pulsnitz, Pulsnitz N. S., Bollung, Großhirsdorf, Prebrig, Hauswalde, Ohorn, Obersteina, Niedersteina, Weisbach, Ober- und Niederlichtenau, Friebersdorf, Friebersdorf, Mittelbach, Großmannsdorf, Wahrenberg, Klein-Dittmannsdorf.

Geschäftsstelle: Pulsnitz, Bismarckstr. Nr. 110

Verlag und Verleger von E. S. Försters Erben (Fab. F. W. Mohr)

Schriftleiter: F. W. Mohr in Pulsnitz.

Nummer 91.

Sonnabend, den 30. Juli 1921.

73. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Regelung des Mehrverbrauchs aus dem Umlage-Getreide der Ernte 1921/22.

Auf Grund von § 34 des Gesetzes über die Regelung des Verkehrs mit Getreide vom 21. Juni 1921 wird vom Beginn des neuen Wirtschaftsjahres (16. August 1921) ab folgendes bestimmt:

1. Herstellung von Roggenbrot und Weißgebäck.

a) Zur Herstellung von Roggenbrot darf nur Roggenmehl und zur Herstellung von Weißgebäck nur Weizenmehl verwendet werden, das mindestens zu 85 Prozent ausgemahlen ist.

Das Roggenbrot und Weißgebäck ist wieder ohne Streckungsmittel herzustellen. Hierüber gilt folgendes:

Zur Herstellung von einem Neunzehnhundertgrammbrot (Gewicht 24 Stunden nach der Entnahme aus dem Backofen) dürfen einschließlich Weizenmehl und Verfeinerung insgesamt höchstens 1407 Gr. Mehl, zur Herstellung eines Einpundbrottes 370 Gr. Mehl verwendet werden.

Zur Herstellung eines Weißgebäcks dürfen höchstens 74 Gramm Weizenmehl verwendet werden.

Zur Herstellung der auf einen Abchnitt der Brotmarke abzugebenden Menge von 75 Gramm Zwieback dürfen höchstens 74 Gramm Mehl verwendet werden.

Bei Abgabe von Mehl auf eine ganze Brotmarke dürfen 350 Gramm, auf einen Abchnitt einer Brotmarke 70 Gramm Roggen- oder Weizenmehl abgegeben werden.

b) Roggenbrot darf nur im Einheitsgewicht von ein, zwei und drei Pfund und 1900 Gramm hergestellt werden. Jedes Stück Weizengebäck — Cannel — muß beim Herauslassen des Backofens ein Durchschnittsgewicht von 80 Gramm haben.

c) Die Brotausbeute auf 100 Pfund 85 prozentiges Roggenmehl wird auf 135 Pfund festgesetzt.

d) Eine Streckung des nicht der Verbrauchsregelung unterliegenden Mehles ist an sich nicht unzulässig. Die Brot herstellenden Betriebe werden jedoch ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß für diese Brot herstellung die Bestimmungen des Gesetzes betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 14. Mai 1879 — Reichsgesetzblatt 145 — insbesondere § 10 dieses Gesetzes Platz greifen.

2. Mehl- und Brotpreise.

Die Preise für das Roggenbrot und Weißgebäck sowie das Mehl, das im Kleinhandel abgegeben wird, werden noch bekannt gegeben.

3. Brotmarken.

Die Brotmarken werden auch weiterhin auf 4 Wochen im Voraus den Haushaltungsvorständen nach der Kopfszahl der von ihnen zu befristenden Personen zugeteilt.

An Brot werden auf den Kopf und die Woche gewährt:

- an Kinder im 1. Lebensjahre 1 Brotmarke = 500 Gramm Brot.
- an Kinder vom 2. bis einschl. 6. Lebensjahre 3 Brotmarken = 1500 Gramm Brot.
- an alle übrigen Personen 3 1/2 Brotmarken = 1900 Gramm Brot.
- an Schwerarbeiter (Lokomotivführer und Heizer auf Dampflokomotiven) insgesamt 5 1/2 Brotmarken = 2900 Gramm Brot.
- an werdende und stillende Mütter nach den bisherigen Grundsätzen, insgesamt 5 Brotmarken = 2500 Gramm Brot.

Ein Mehrbezug von Brotmarken ist verboten.

Die Ausgabe der Brotmarken erfolgt diesmal auf 5 Wochen und zwar für die erste Woche vom 7. bis 13. August 1921 (altes Wirtschaftsjahr) und für die dann folgenden 4 Wochen vom 14. August bis 10. September 1921 (neues Wirtschaftsjahr).

4. Reisefrotmarken.

Zur Versorgung der ihren Wohnsitz zeitweise verlassenden Personen sind auf die Dauer von 3 Monaten weiterhin Reisefrotmarken auszugeben. Die über die Regelung des Verkehrs mit Reisefrotmarken erlassenen Bestimmungen bleiben in Kraft.

5. Brotmarken für Brotgetreide-Selbstversorger.

Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, die bei Festlegung des Getreidelieferungsplans der einzelnen Erzeuger als Selbstversorger bei der Gemeindebehörde angemeldet worden sind, dürfen mit Brotmarken nicht beliebig versorgt werden. Unternehmer von Betrieben mit einer Getreideanbaufläche von nicht mehr als 1 Hektar, die von einem Getreidelieferer gänzlich befreit sind, haben für sich und die von ihnen zu versorgenden Personen insoweit keinen Anspruch auf Brotmarken, als der Ertrag des Betriebes zu ihrer und der hiesigen Personen Versorgung bei Zugrundelegung eines Jahresbedarfs von 144 kg Brotgetreide ausreicht.

6. Brotmarkenabrechnung.

Die Gemeindebehörden haben über die Brotmarken für die Verteilung vom 7. bis 13. August (Buchstabe S 1) bis spätestens zum 20. August d. J. eine besondere Abrechnung zu erstellen, während die Brotmarkenabrechnung für die vierwöchentliche Periode, vom Beginn des neuen Wirtschaftsjahres ab (Buchstabe A 1-4) in der bisherigen Weise — 3 Tage nach Schluß der Brotmarkenperiode — an die Amtshauptmannschaft einzureichen ist.

7. Allgemeine Bestimmungen.

a) Die bisher von den Bäckern und Mehlkleinhändlern nach Schluß jeder vierwöchentlichen Brotmarkenperiode an die Amtshauptmannschaft einzureichende Bestands- und Verbrauchsanzeige — Nr. 25 der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1920, Kamener Tageblatt Nr. 280 und Pulsnitzer Wochenblatt Nr. 139 — kommt mit dem 15. August 1921 in Wegfall.

Die Bäcker und Mehlkleinhändler haben jedoch für die letzte Woche im alten Wirtschaftsjahre — 7. August bis 13. August 1921 — diese Bestands- und Verbrauchsanzeige noch einzureichen.

b) Der Mehlbezug der Bäcker, Mütter und Mehlkleinhändler ist neu geregelt durch die Bekanntmachung vom 27. Juli 1921 — Kamener Tageblatt Nr. 175 —.

Danach ist nach wie vor der Antrag auf Mehllieferung binnen 3 Tagen nach

Ablauf der Brotmarkenperiode, also alle 4 Wochen an die Getreidestelle, Abteilung Mehlverkehr, in Kamenz, einzureichen.

Der Antrag auf Mehllieferung (Vordruck A) ist wegen Ablauf des alten Erntefahres diesmal für die Zeit vom 11. Juli bis 13. August, also insgesamt auf 5 Wochen, bei der Getreidestelle, Abteilung Mehlverkehr, unter Beifügung der vereinnahmten Brotmarken einzureichen. Den Bäckern und Mehlkleinhändlern wird pünktliche Einreichung dieses Antrages zur Pflicht gemacht.

c) Das in den §§ 5, 16 und 22 der vorbemerkten Bekanntmachung ausgesprochene Verbot über die Herstellung von Kuchen und Stollengebäck, über die Abgabe und das Ausstellen von Backwaren in den Gast- und Speisewirtschaften, sowie über die Ausfuhr von Backwaren aus dem Bezirk des Kommunalverbandes wird aufgehoben.

d) Eine Zuteilung von Brotmarken an Gast-, Schank- und Speisewirtschaften zur Deckung des für ihren Geschäftsbetrieb zu Kochzwecken bestehenden Mehlbedarfs — § 18 der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1920 — erfolgt künftig nicht mehr. Diese Betriebe haben ihren Mehlbedarf aus freiem Getreide zu decken.

e) Die Bestimmungen der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1920 über Backwaren und Brotmarken — Kamener Tageblatt Nr. 230 und Pulsnitzer Wochenblatt Nr. 139 — bleiben auch weiterhin in Kraft, soweit sie durch diese Bekanntmachung nicht ihre Erleblichkeit gefunden haben.

f) Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden auf Grund von § 49 der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Getreide vom 21. Juni 1921 bestraft.

Kamenz, den 29. Juli 1921.

Die Amtshauptmannschaft für den Kommunalverband.

Nährmittelabgabe.

Von Mittwoch, den 3. August d. J. ab werden durch die Kleinändler des Bezirks auf die Abnahme 97 der Kindernährmittelkarte und auf Abschnitt 34 der Altersnährmittelkarte

je ein Pfund Weizengrieß

zum Preise von 1,90 M ausgegeben. Füllen sind mitzubringen.

Amtshauptmannschaft Kamenz, am 29. Juli 1921.

Ordnung

über das

Einwohner- und Fremden-Meldewesen in der Stadt Pulsnitz.

I.

§ 1.

Einwohner betr.

Jede Person, welche in Pulsnitz ihren Aufenthalt zu nehmen beabsichtigt, ist, soweit nicht unter II etwas anderes bestimmt ist, verpflichtet, binnen 48 Stunden von Zeit des Anzuges derselben an, die bezogene Wohnung im Rathaus — Einwohnermeldeamt — während der Geschäftszeit anzumelden.

Bei der Anmeldung hat sich jeder auf Erfordern über seine Reichs- und Staatsangehörigkeit in gehöriger Form z. B. durch Auslands- oder Reisepaß, Führungszeugnis oder andere seine Berechtigung zum hiesigen Aufenthalt ergebende Ausweisepapiere, wie Geburtschein, Taufzeugnis usw. auszuweisen.

Die Anmeldung hat sich zugleich auf die Ehefrau und diejenigen Familienmitglieder, zu erstrecken, welche mit dem Familienhaupt zusammen wohnen.

Eltern, Pflegeeltern und Vormünder sind überdies verpflichtet, auf Erfordern bei Vermeidung der in § 10 des Reichsimpfgesetzes vom 8. April 1874 angedrohten Strafe den Nachweis zu führen, daß die Impfung ihrer Kinder und Pflegebefohlenen erfolgt oder aus einem gesetzlichen Grunde unterblieben ist.

§ 2.

Einwohner-Meldeschein.

Ueber jede erfolgte Anmeldung wird ein Einwohnermeldechein erteilt, bei dessen Aushändigung bis auf Weiteres eine Gebühr von 50 Pfennigen für den Eintrag in die Melderegister zu entrichten ist.

Der Stadtrat ist berechtigt, die Gebühr zu erhöhen oder zu ermäßigen, je nachdem die Unkosten für die Führung der Melderegister sich erhöhen oder erniedrigen.

Der einem Familienhaupte ausgestellte Meldeschein erstreckt sich zugleich auf die in § 1 Abs. 4 erwähnten Familienmitglieder. Haben letztere durch Verheiratung oder Beginn einer eigenen Berufs- oder Gewerbstätigkeit eine selbständige Lebensstellung erlangt, so sind dieselben verpflichtet, einen auf ihre Person lautenden besonderen Meldeschein zu erheben.

§ 3.

Wohnungsveränderungen.

Jede spätere in dem Aufenthalte eintretende Veränderung durch Wohnungswechsel oder Wegzug ist gleichfalls innerhalb einer Frist von 48 Stunden von der Angetretenen Veränderung ab während der Geschäftszeit im Rathaus — Einwohnermeldeamt — unter Vorlegung des Meldescheines durch den Meldepflichtigen anzuzeigen.

Jede Meldung eines Wohnungswechsels innerhalb des Ortes wird auf dem Meldeschein gegen Bezahlung von 50 Pfennigen, Ummeldgebühr vermerkt.

Die Wohnungsabmeldung im Falle des Wegzuges von hier, mit welcher also eine neue Wohnungsanmeldung nicht verbunden ist, erfolgt gebührenfrei.

§ 4.

Verpflichtung zur Vorlegung des Einwohnermeldecheines.

Die Einwohnermeldecheine sind von den zur Lösung derselben verpflichteten Personen auf Verlangen dem Hausbesitzer, dem Quartierwirt oder deren Stellvertreter vorzuzeigen.

